

MREL – Neue Herausforderung für Kreditinstitute

Auswirkungen von Stützungsmaßnahmen auf das Finanzsystem

„Bail-out“ als Motivation für „moral hazard“

Die Finanzkrise sorgte dafür, dass Staaten in Schieflage geratene Institute unter dem Einsatz öffentlicher Mittel unterstützen mussten („**Bail-out**“), um die Stabilität des Finanzwesens wiederherzustellen. Diese staatlichen Stützungsmaßnahmen führten zu Marktverzerrungen und Ineffizienzen. Wenn Investoren antizipieren, dass Verluste sozialisiert werden, setzt dies Anreize höhere Risiken einzugehen, als dies ökonomisch effizient wäre („**moral hazard**“). Es zeigte sich außerdem, dass die Banken wegen ihrer Größe und Vernetzung zu bedeutsam für die Gesamtwirtschaft sind, als dass ihre Insolvenz ohne gravierende Auswirkungen auf das Finanzsystem und die Realwirtschaft möglich ist („**too big to fail**“).

Auf Grundlage dieser beschriebenen Situation wurde seitens der EU die Richtlinie 2014/59/EU (Bank Recovery and Resolution Directive – „BRRD“) entwickelt:

- Institute müssen einen Plan erstellen, in dem sie darlegen, welche Maßnahmen sie in Krisenszenarien ergreifen (**Sanierungsplan**).
- Die Abwicklungsbehörde erstellt einen Plan mit Maßnahmen, den sie im Abwicklungsfall ergreifen würde (**Abwicklungsplan**).
- Ein mögliches Abwicklungsinstrument ist das Heranziehen der Gläubiger zur Verlusttragung („**Bail-in**“).



Des Weiteren befindet sich in der Richtlinie eine Anforderung an die Kreditinstitute, die einer neuen Kapitalquote entspricht. Damit eine Abwicklung mangels Masse nicht ins Leere läuft, müssen Institute einen Mindestbetrag an regulatorischen Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten vorhalten.

MREL

Minimum Requirement for Own Funds and Eligible Liabilities

Die Höhe der zu haltenden MREL-Quote wird hierbei jeweils individuell von der Abwicklungsbehörde festgelegt und ist ebenfalls abhängig vom jeweiligen Kreditinstitut. Neben dem Geschäftsmodell werden u.a. auch das Risikoprofil und die Abwickelbarkeit des Institutes berücksichtigt.

$$\frac{\text{Eigenmittel} + \text{berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten}}{\text{Eigenmittel} + \text{gesamte Verbindlichkeiten}} = \text{MREL - Quote}$$

Sechs Kriterien zur Anrechenbarkeit der Eigenmittel

Vollständig anrechenbar sind die Eigenmittel nach CRR (Capital Requirements Regulation). Verbindlichkeiten sind dann berücksichtigungsfähig, wenn sie folgende sechs Kriterien erfüllen, die in Artikel 45 BRRD definiert sind:

Die MREL-Quote ergibt sich aus den Eigenmitteln und bail-in-fähigen Verbindlichkeiten im Verhältnis zu den Gesamtverbindlichkeiten und Eigenmitteln des Kreditinstituts.

Sechs Kriterien nach Art.45 BRRD

| | |
|---|--|
| 1 | Das Instrument wurde aufgelegt und in voller Höhe eingezahlt |
| 2 | Die Verbindlichkeit besteht weder gegenüber dem Institut selbst, noch ist sie von ihm abgesichert oder garantiert. |
| 3 | Der Erwerb der Instrumente wurde weder direkt noch indirekt von dem Institut finanziert. |
| 4 | Die Verbindlichkeit hat eine Restlaufzeit von mindestens einem Jahr. |
| 5 | Es handelt sich nicht um eine Verbindlichkeit aus einem Derivat. |
| 6 | Es handelt sich nicht um eine Verbindlichkeit aus Einlagen, für die eine Vorzugsstellung in der nationalen Insolvenzrangfolge besteht. |

Die MREL-Quote ergibt sich aus den Eigenmitteln und bail-in-fähigen Verbindlichkeiten im Verhältnis zu den Gesamtverbindlichkeiten und Eigenmitteln des Kreditinstituts.

Herausforderungen für Kreditinstitute

Als Grundlage für die Festlegung der zu erfüllenden MREL-Quote dient u.a. der von der Abwicklungsbehörde erstellte Abwicklungsplan. Hierbei steht der Abwicklungsbehörde ein nicht unerheblicher Ermessensspielraum zur Verfügung. Weitere Komplexität resultiert aus der Ermittlung der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten, welche genaueste Analysen der Passivseite erfordert. So müssen u.a. Einlagen nicht nur auf ihre Besicherung sowie die Art der Gläubiger hin untersucht werden, sondern auch die Rangfolge im Rahmen des nationalen Insolvenzrechts spielt hier eine Rolle. Die Analysen müssen stellenweise auf Basis der einzelnen Verträge erfolgen, da nur so entschieden werden kann, ob die Instrumente tatsächlich alle notwendigen Kriterien erfüllen. Hierfür muss eine sehr hohe Datenverfügbarkeit und -qualität vorhanden sein.

Mit der Einführung der MREL-Quote wird eine zusätzliche Anforderung an Kreditinstitute gestellt, die bei zukünftigen Finanzkrisen dazu dienen soll, dass die Kosten für die Steuerzahler möglichst gering gehalten werden. Die genaue Höhe der MREL-Anforderung richtet sich dabei nach der zuständigen Abwicklungsbehörde. Für die Kreditinstitute besteht die große Herausforderung darin, ein Optimum zwischen Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten zu ermitteln. Hierfür sind genaue Analysen der Passivseite erforderlich, da ggf. notwendige Anpassungen kosten- und vor allem zeitintensiv sind. Aktuell stehen die genauen MREL-Quoten noch nicht feststehen. Des Weiteren ist auch noch keine Mitteilung über das finale Melde-Template erfolgt. Mit einer Bekanntgabe wird Mitte des Jahres 2016 gerechnet, wobei eine Erfüllung der Quote zeitnah erfolgen muss.

Das CURENTIS Angebot

Gerne diskutieren wir mit Ihnen, auf welche Weise Ihr Haus sich optimal auf die Anforderungen aus MREL vorbereiten kann.